Vorwort

Vereine erfüllen die unterschiedlichsten Aufgaben und leisten oft wertvolle Dienste. Sie verfolgen vielerlei Interessen und entfalten die verschiedenartigsten Tätigkeiten. Die große Zahl der Vereine und die umfassende Vielfalt der Zwecke, die sie wahrnehmen, kennzeichnen ihre herausragende Bedeutung für die Allgemeinheit ebenso wie für jedes Vereinsmitglied. Die abwechslungsreichen Anforderungen der Praxis stellen Vorstände, andere Organe und auch Vereinsmitglieder, ebenso aber Gerichte, Verwaltungsbehörden und Anwälte, alltäglich vor immer neue und oft nicht einfach zu überschauende Rechtsfragen.

Darüber will dieses Handbuch als Hilfe für den in diesem wichtigen Rechtsgebiet tätigen Praktiker unterrichten. Dargestellt sind die in der Satzung zu regelnden Rechtsverhältnisse sowie die sonstigen rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Rechtsstellung des Vereinsvorstandes, der Ablauf der Mitgliederversammlung, Grundzüge des Vereinsstrafrechts und die Auflösung sowie Abwicklung eines Vereins. Die Anmeldungen zum Vereinsregister und die Registerführung sind ausführlich besprochen, die hierfür anfallenden Kosten ebenso aufgezeigt.

Der Band berücksichtigt, daß eine Darstellung des Vereinsrechts den Vereinspraktiker und den Juristen gleichermaßen ansprechen soll und überdies der schnellen und zuverlässigen Unterrichtung dienlich sein muß. Zugleich hat sie Hilfe bei der Klärung mannigfacher Rechtsfragen zu geben. Beispiele und Formularmuster bieten darüber hinaus Anregung und Empfehlung für die Rechtsanwendung sowie Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Vereine. Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum sollen es ermöglichen, die vielfältigen Einzelfragen noch weiter zu vertiefen. Die gestraffte Behandlung steuerrechtlicher Regelungen will vor allem für die ehrenamtliche Tätigkeit in den zahlreichen kleineren und mittleren gemeinnützigen Vereinen Grundlagen und Grenzen der steuerlichen Erfassung aufzeigen.

Für diese Auflage wurde das Handbuch völlig neu bearbeitet. Die (neue) Vereinsregisterverordnung mit vereinzelt nicht unproblematischen Vorschriften ist erstmals in die Darstellung einbezogen; das neu gere-

und für ein geschäftsunfähiges Vereinsmitglied (Rdn. 570) kann die Einverständniserklärung nur dessen gesetzlicher Vertreter abgeben¹⁰⁰. Ausgeschlossen ist die Heilung des Berufungsmangels, wenn alle Vereinsmitglieder zwar erschienen sind, ein Vereinsmitglied aber ausdrücklich oder konkludent widerspricht¹⁰¹.

5. Ort und Zeit der Versammlung

a) Einen Ort der Versammlung schreibt das Gesetz nicht vor. Es gilt auch nicht ohne weiteres der Grundsatz, daß die Versammlung stets am Ort des Vereinssitzes abgehalten werden müsse¹⁰². Die Satzung kann eine Regelung treffen; vorsehen kann sie etwa, daß die Versammlung an dem Ort, der Sitz des Vereins ist (Rdn. 110) oder an dem die Verwaltung geführt wird oder an einem Ort im Bezirk des für die Führung des Vereinsregisters zuständigen Amtsgericht stattzufinden hat. Die Bestimmung des Versammlungsortes kann auch der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dem etwa sonst zuständigen Berufungsorgan überlassen werden, das die Bestimmung auch zu treffen hat, wenn keine Regelung besteht. Eine Bestimmung kann sich aus der ständigen Übung des Vereins oder aus dem Interesse der Vereinsmitglieder (z.B. bei einem Verein von nur örtlicher Bedeutung mit Mitgliedern nur in einer Stadt) an erleichterter Versammlungsteilnahme ergeben¹⁰³. An einen von der Bestimmung abweichenden Ort kann einberufen werden, wenn die Versammlung am vorausbestimmten Ort unmöglich ist oder ungewöhnliche Schwierigkeiten bereiten würde. Der Versammlungsort muß verkehrsüblich und zumutbar sein, so daß allen Mitgliedern die Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen möglich ist. Der Versammlungsraum muß die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung gewährlei-

¹⁰⁰ BayObLG 1993, 57 = GmbHR 1993, 223 = NJW-RR 1993, 612 (für GmbH).

¹⁰¹ BGH 100, 264 (269, 270) = a.a.O. (Fn. 22); OLG München NJW-RR 1994, 939 (je für GmbH).

¹⁰² Vgl. BayObLG 30, 102 (104) = JW 1930, 2723. Siehe auch OLG Frankfurt OLGZ 1984, 333 dazu, daß eine (Wohnungseigentümer-)Versammlung nicht zwingend in der politischen Gemeinde durchgeführt werden muß, in der sich die Wohnanlage befindet. Dort ist auch ausgeführt, daß es für den Versammlungsort lediglich darauf ankommt, daß (dort: den Miteigentümern) eine Teilnahme nicht erschwert oder sonst unzumutbar ist.

¹⁰³ Vgl. BayObLG a.a.O. (Fn. 102) und NJW 1959, 485.

sten, somit angemessen sein¹⁰⁴. Das Versammlungslokal darf also insbesondere nicht zu klein sein. Bei Verstoß können Beschlüsse nichtig sein (Rdn. 584).

- b) Auch die Versammlungszeit muß verkehrsüblich und angemessen 460 sein¹⁰⁵. Den Mitgliedern muß nach ihren Verhältnissen die Teilnahme an der Versammlung möglich und zumutbar sein. Daher kann bei einem Verein mit berufstätigen Mitgliedern der Versammlungsbeginn nicht auf einen Vormittag festgelegt oder sonst während der allgemeinen Arbeits- und Geschäftszeit bestimmt werden. Bei Verstoß können Beschlüsse gleichfalls nichtig sein (Rdn. 584). Nach der ständigen Übung des Vereins und dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder richtet es sich auch, ob die Versammlung auf einen Sonntag oder (für den Versammlungsort) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag anberaumt werden kann. Gegen die Durchführung der Mitgliederversammlung an einem Samstag können Bedenken überhaupt nicht entstehen; Abhaltung der Versammlung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag ist gesetzlich nicht untersagt, kann im Einzelfall nach den Verhältnissen des Vereins zur Wahrung der Sonn- oder Feiertagsruhe oder nach Mitgliederinteressen aber auch unüblich und damit unzulässig sein.
- c) Für einen Verein, dessen Versammlungen **Jugendliche** oder auch Kinder (die noch nicht 14 Jahre alt sind) besuchen, kann das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) i.d.F. vom 27. 6.

¹⁰⁴ Siehe z.B. OLG Hamm MDR 1990, 342 = OLGZ 1990, 57 = JMBl NW 1990, 78: Versammlung (der Wohnungseigentümer) in normalem Bereich einer Gaststätte bei vollem Betrieb und störendem Lärm ab 20 Uhr gewährleistet (auch bei nur zehnminütiger Versammlungsdauer) sachgerechte Willensbildung nicht; KG NJW-RR 1997, 1171: Versammlung (der Wohnungseigentümer) zunächst in einem frei zugänglichen Gaststättenraum, später im Vorgarten, als Verfahrensfehler, der sich nicht auf die Beschlußfähigkeit ausgewirkt haben muß.

¹⁰⁵ OLG Frankfurt OLGZ 1982, 418 = NJW 1983, 398 (nicht erfüllt bei Wiederholungsversammlung der Wohnungseigentümer an einem Werktag vormittags); LG Lübeck NJW-RR 1986, 813 (Karfreitag unzumutbarer Zeitpunkt für Wohnungseigentümer-Versammlung); BayObLG 1987, 219 = MDR 1987, 937 = NJW-RR 1987, 1362 (Sonntagvormittag bis 11 Uhr ist von Eigentümerversammlung auf Wunsch einzelner Wohnungseigentümer freizuhalten); OLG Schleswig NJW-RR 1987, 1362 = SchlHA 1987, 115 (Wohnungseigentümerversammlung auch an einem gesetzlich geschützten kirchlichen Feiertag, wenn dadurch der Hauptgottesdienst nicht gestört wird); aufgehoben damit LG Lübeck NJW-RR 1986, 813.

1957 (BGBl I 1058, mit Änderungen) Bedeutung erlangen. Demnach ist der Aufenthalt in Gaststätten Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern allein (ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten) zur Teilnahme an jugendfördernden Veranstaltungen gestattet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ISchÖG). Dazu zählen Sportausbildungslehrgänge, Veranstaltungen religiöser oder weltanschaulicher Vereine, Veranstaltungen von Berufsverbänden und damit sicher auch Mitgliederversammlungen von Sportvereinen sowie anderen Vereinigungen mit Jugendabteilungen. Es darf aber in Gaststätten und Verkaufsstellen Jugendlichen (d.i., wer noch nicht 18 Jahre alt ist) und Kindern weder Branntwein abgegeben noch sein Genuß gestattet werden. Gleiches gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel (§ 3 Abs. 1 JSchÖG). Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen zum eigenen Genuß Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, nicht abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 JSchÖG). Tabakgenuß darf Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden (§ 9 ISchÖG). Den Vorstand des Vereins kann die Verantwortlichkeit als Veranstalter treffen (§§ 13, 14 JSchÖG). Ein Verein mit jugendlichen Mitgliedern hat diese allgemein durch ausreichende Beaufsichtigung davor zu schützen, daß sie nicht sich und andere durch Alkoholmißbrauch gefährden¹⁰⁶.

6. Muster für die Berufung einer Mitgliederversammlung

Concordia Nürnberg, den . . . 462 eingetragener Verein

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur nächsten Mitgliederversammlung wird gemäß $\S \dots$ der Satzung für

Mittwoch, den . . ., 20 Uhr

eingeladen.

Die Mitgliederversammlung findet im Nebenzimmer des Gasthauses zur Sonne in Nürnberg, Gibitzenhofstraße 20, statt.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

¹⁰⁶ OLG Hamm FamRZ 1996, 944 Leits. = VersR 1996, 1513 für einen Sportverein mit jugendlichen Mitgliedern und für Beaufsichtigung für die Dauer der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft während eines auswärtigen Turniers.

Tagesordnung:

- 1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom . . .
- 2. Änderung der Satzung in § 10 (Vorstand) und § 14 (Versammlungsniederschriften)
- 3. Geschäftsbericht des Vorstands
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands
- 6. Neuwahl des Vorstands
- Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds (§ 26 Abs. 5 der Satzung)
- 8. Verschiedenes.

Der Vorstand (Unterschriften)

Zusatz, wenn es sich um eine weitere Mitgliederversammlung handelt, die unter erleichterten Voraussetzungen Beschluß fassen kann (vgl. Rdn. 457):

Es wird darauf hingewiesen, daß die Mitgliederversammlung nach § . . . der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig sein wird. Die satzungsgemäßen Anforderungen an diese erleichterte Beschlußfähigkeit der Versammlung sind gegeben, weil in der mit gleicher Tagesordnung auf den . . . einberufen gewesenen Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen waren und Beschlüsse nach § . . . Abs. . . . der Satzung daher nicht gefaßt werden konnten.

7. Teilnahmeberechtigung (§§ 32, 40 BGB)

a) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten, die ein Recht auf Mitwirkung an den Beratungen, also zur Wortmeldung, haben, wenn die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Auch sogen. passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Zu Minderjährigen Rdn. 564 ff. Das Teilnahmerecht eines Mitglieds an der Versammlung besteht auch bei Stimmrechtsausschluß in eigener Angelegenheit (Rdn. 537). Die Satzung kann die Teilnahme von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, etwa dem Vorzeigen der Mitgliedskarte, dem Vorlegen der letzten Beitragsquittung, der Eintragung in eine Anwesenheitsliste. Das

Mitgliederrecht auf Teilnahme an der Versammlung kann die Satzung aber nicht ausschließen, auch nicht für einzelne Mitgliedergruppen wie z.B. nur für fördernde¹⁰⁷, nur für "eingeschriebene"¹⁰⁸ oder "passive" Mitglieder.

- b) Als Mitgliederrecht (s. Rdn. 127) ist das Recht auf Teilnahme an der Versammlung persönlich auszuüben (Rdn. 166). Entsendung eines Vertreters (Bevollmächtigten) ist damit (ebenso wie Stimmrechtsübertragung, Rdn. 543) ausgeschlossen. Die Satzung kann jedoch eine abweichende Regelung vorsehen (§ 40 BGB). Fehlt eine solche, kann dem bevollmächtigten Vertreter eines Mitglieds Zutritt nur als Gast ermöglicht werden (Rdn. 466).
- c) Teilnahmeberechtigt ist ein (vereinsfremder) Dritter in der Regel auch nicht als bevollmächtigter Beistand eines Mitglieds, das zusammen mit ihm erscheint. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Damit ist für das persönlich auszuübende Mitgliederrecht auf Versammlungsteilnahme auch Anwesenheit eines mit dem Mitglied erscheinenden Beraters nicht zu vereinbaren¹⁰⁹. Die Satzung kann jedoch eine abweichende Regelung vorsehen (§ 40 BGB). Fehlt eine solche, kann dem Beistand Zutritt nur als Gast ermöglicht werden (Rdn. 466). Unter besonderen Umständen können jedoch die mit Mitgliederinteressen auf Unterstützung und Beratung durch eine Vertrauensperson abzuwägenden Belange des Vereins, Dritte von der nicht öffentlichen Versammlung fernzuhalten, zurücktreten müssen. Dann besteht Mitgliederanspruch auf Zulassung des beratenden Beistands durch die

464

¹⁰⁷ LG Bremen Rpfleger 1990, 262; Sauter/Schweyer, Rdn. 196.

¹⁰⁸ OLG Frankfurt Rpfleger 1996, 440, das aber für den religiösen (kirchlichen) Verein (Rdn. 31) eine Ausnahme gelten läßt.

¹⁰⁹ Vgl. BGH BB 1971, 449 (452). Im Grundsatz so auch *Kirberger*, BB 1978, 1390 (1393), der eine Ausnahme aber dann gelten läßt, wenn eine angemessene Wahrnehmung der Mitgliederrechte ansonsten nicht gewährleistet ist. Dann soll auch die Satzung die Zuziehung eines sachkundigen Beistands nicht ausschließen können. Für Wohnungseigentümer auch BGH 99, 90 = JZ 1987, 463 mit Anm. *Weitnauer* = MDR 1987, 485 = MittBayNot 1987, 84 = NJW 1987, 650 und BGH 121, 236 = MDR 1993, 442 = NJW 1993, 1329, hier auch zur Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse einen beratenden Beistand hinzuzuziehen. Auch OLG Stuttgart GmbHR 1997, 1107 = MDR 1997, 1137: Zuziehung eines Rechtsberaters zu einer Gesellschafterversammlung, wenn dringender Beratungsbedarf zu besonders wichtigen Fragen besteht.

Versammlung zumindest für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den das Mitgliederinteresse betreffenden Gegenstand. Wird dem nicht entsprochen, kann ein dennoch gefaßter Beschluß wie bei unangebrachter Ordnungsmaßnahme unwirksam sein. In einem nichtwirtschaftlichen Verein werden solche Besonderheiten nur ausnahmsweise Bedeutung erlangen können.

- d) Nichtmitgliedern kann als Gästen die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB), die sie dem Versammlungsleiter überlassen kann. Die Entscheidungsbefugnis kann dem Versammlungsleiter auch stillschweigend eingeräumt sein, wie insbesondere dann, wenn seiner Anordnung nicht widersprochen wird. Ein Recht auf Anwesenheit haben Dritte (auch Presse, Rundfunk und Fernsehen) nicht. Ob der Vertreter einer übergeordneten Organisation (Dachorganisation) ein Zutrittsrecht hat, bestimmt sich nach den beiderseitigen Satzungen, ggf. auch nach langjähriger Übung. Die einem Gast erlaubte Anwesenheit ermächtigt nicht zur Teilnahme an den Abstimmungen (§ 32 Abs. 1 BGB: nur Mitglieder sind stimmberechtigt). Ob sich der Gast zu Wort melden kann, bestimmt wiederum die Mitgliederversammlung, die dieses Bestimmungsrecht dem Versammlungsleiter überlassen kann.
- e) aa) Nehmen Nichtmitglieder an der Abstimmung teil, so begründet das keine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Versammlungsbeschlusses, wenn ihre Stimmen für das Abstimmungsergebnis in keiner Weise ursächlich waren, weil die erforderliche Mehrheit auch ohne die Stimmen der Nichtmitglieder erreicht worden ist¹¹⁰. Wenn die Satzungsmäßigkeit eines Beschlusses mit der Behauptung bestritten wird, das Abstimmungsergebnis sei durch die Teilnahme eines unberechtigten (nicht stimmberechtigten) Dritten beeinflußt worden, muß der Verein die Satzungsmäßigkeit des Beschlusses nachweisen. Er muß die Behauptung, unberechtigte Dritte hätten mit abgestimmt, also mit dem Beweis widerlegen, es habe kein Unberechtigter mitgestimmt oder der gefaßte Beschluß beruhe nicht auf der Stimmabgabe nicht stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer¹¹¹.
- 468 **bb)** Nur wenn der Mitgliederversammlung nach der Satzung jeweils die Niederschrift über die vorangegangene Versammlung zur Genehmi-

¹¹⁰ So auch - für WEG - LG Wuppertal Rpfleger 1972, 451.

¹¹¹ BGH 49, 209 = MDR 1968, 387 = NJW 1968, 543.

gung vorzulegen ist, muß das Vereinsmitglied, das der Genehmigung nicht widersprochen hat und gleichwohl nachträglich die Nichtigkeit des Beschlusses geltend macht, beweisen, daß Dritte mitgestimmt und erst ihre Stimmen die erforderliche Mehrheit erbracht haben¹¹².

8. Leitung der Versammlung (§§ 32, 40 BGB)

- a) Die Versammlung leitet die in der Satzung dafür vorgesehene Person. Für eine juristische Person als Vorstand (Rdn. 251) obliegt ihrem Vertretungsorgan (zu diesem Rdn. 572), nicht damit einem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter, die Leitung der Versammlung. Wird der satzungsgemäße Versammlungsleiter an der Wahrnehmung seines Rechts zur Führung des Vorsitzes gehindert, so liegt ein Verstoß gegen die Satzungsbestimmung vor. Er begründet die Unwirksamkeit der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse¹¹³, es sei denn, daß sich wie wohl nur selten jeder Zusammenhang zwischen der Verhandlungsführung des Vorsitzenden und dem Beschlüßergebnis eindeutig ausschließen läßt¹¹⁴. Die Versammlung kann den Vorsitz nicht durch Mehrheitsbeschluß abweichend von der Satzung regeln; sie kann auch nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen gegen eine Satzungsregelung einen Versammlungsleiter bestimmen¹¹⁵.
- b) Mit Einvernehmen des satzungsgemäßen Versammlungsleiters, bei dessen Abwesenheit oder Wegfall¹¹⁶ (wie auch bei Amtszeitablauf des Vorstands¹¹⁷), bei dessen Ausscheiden während der Versammlung oder dann, wenn die Satzung keine Regelung enthält, kann die Versammlung selbst einen Versammlungsleiter bestimmen¹¹⁸. Eine Verpflichtung, den Vorsitz zu übernehmen, besteht für einen gewählten Versammlungsteilnehmer nicht. Bis zur Bestellung eines Versammlungsleiters oder dann, wenn die Versammlung überhaupt keine weitere Regelung beschließt, hat das für die Einberufung zuständig gewesene

469

¹¹² BGH 49, 209 a.a.O. (Fn. 111).

¹¹³ LG Bonn Rpfleger 1985, 198; offen gelassen von BayObLG 1989, 298 (305).

¹¹⁴ Siehe Barz in Großkomm. AktG, Rdn. 18 zu § 119.

¹¹⁵ LG Bonn Rpfleger 1985, 198.

¹¹⁶ Leitung kann durch den zwar zurückgetretenen, aber noch im Vereinsregister eingetragenen Vorsitzenden erfolgen, wenn die Versammlung keine andere Bestimmung trifft; LG Aurich Rpfleger 1987, 115.

¹¹⁷ BayObLG 1972, 329 = MDR 1972, 134 = Rpfleger 1973, 20.

¹¹⁸ Vgl. RG JW 1909, 411; Reichert, Rdn. 946; Sauter/Schweyer, Rdn. 180.

Organ (oder der Vorsitzende des Gremiums, das einberufen hat, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) die Versammlung zu leiten¹¹⁹.

- 470a c) Daß der durch die Satzung oder Mehrheitsbeschluß der Versammlung bestimmte Versammlungsleiter bei Abstimmung in eigener Angelegenheit (Rdn. 537) und als Kandidat bei Wahl in ein Vereinsamt die Leitung der Versammlung (vorübergehend) abgibt, ist nicht vorgesehen. Gewährleistet sein muß nur, daß Beratungen und Abstimmungen unparteiisch durchgeführt werden (Rdn. 471), daß bei einer Wahl die Chancengleichheit der Bewerber gesichert und daß zuverlässige Feststellung des Abstimmungsergebnisses ermöglicht ist (s. Rdn. 520). Das gibt vielfach Anlaß (gebietet aber nicht schon ohne weiteres), die Versammlungsleitung für die Dauer solcher Abstimmungen einem vom Beschlußergebnis nicht betroffenen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuß zu übertragen. Bewährter Gepflogenheit entspricht dies vor allem dann, wenn die Versammlung von zahlreichen Mitgliedern besucht ist. Bestimmung über diese Änderung der Versammlungsleitung hat die Mitgliederversammlung zu treffen: geschehen kann das auch durch einvernehmliche Hinnahme eines dahingehenden Vorschlags des noch amtierenden Versammlungsleiters. Einen Satzungsverstoß stellt Abgabe der Versammlungsleitung für die Dauer der Abstimmung in eigener Angelegenheit oder eines Wahlvorgangs auch dann nicht dar. wenn die Satzung ihrem Wortlaut nach nur eine Versammlungsleitung durch den Vorsitzenden (sonst eine bestimmte Person) vorsieht¹²⁰.
 - d) Der Versammlungsleiter kann Hilfspersonen zuziehen (Ordner, Stimmzähler, Vortragende, insbes. zur Verlesung eines umfangreichen Antrags). Er hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er unparteiisch durchführen zu lassen. Er muß auf eine sachgemäße Erörterung der Gegenstände der Tagesordnung bedacht sein und die Anwesenden gehörig zu Wort kommen lassen¹²¹. Eine Minderheit muß der Versammlungsleiter vor einer Vergewaltigung durch die Mehrheit schützen, umgekehrt muß er aber auch¹²² dafür sorgen, daß nicht eine Minderheit oder ein einzelnes Mitglied eine

¹¹⁹ Anders Sauter/Schweyer, Rdn. 180: Der 1. Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter.

¹²⁰ OLG Köln Rpfleger 1985, 447 = ZIP 1985, 1139.

¹²¹ RG LZ 1920, 764.

¹²² Vgl. Pinner, JW 1916, 175.

ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte durch zweckloses Reden unmöglich macht¹²³. Der Versammlungsleiter kann sich auch selbst zu Wort melden¹²⁴; er ist berechtigt, bis zum Beginn einer Abstimmung auf eine seinen Wünschen entsprechende Beschlußfassung hinzuwirken, auch wenn er damit gegen eine Gruppe von Versammlungsteilnehmern Partei nimmt¹²⁵. Er kann daher auch einen Wahlvorschlag einbringen.

9. Verlauf der Versammlung (§§ 32, 40 BGB)

a) Versammlungsablauf

aa) Die Mitgliederversammlung regelt, sofern die Satzung (oder eine sie ergänzende Geschäftsordnung) keine zu beachtenden Bestimmungen enthält, selbst auch den Verlauf (= den äußeren Ablauf) der Versammlung (§ 32 Abs. 1, § 40 BGB). Die Mitgliederversammlung kann die Regelung dem Versammlungsleiter ausdrücklich übertragen oder stillschweigend überlassen. Es kann auch ein Tagungsgremium eingesetzt werden. Dessen Anordnungen können durch Versammlungsbeschluß jedoch jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden (§ 32 Abs. 1 BGB). In diesen Grenzen hat der Versammlungsleiter für einen geordneten Aufruf und eine planmäßige Beratung der Tagesordnung zu sorgen.

bb) Das Recht der Mitgliederversammlung sowie des von ihr ermächtigten Versammlungsleiters zur **Ordnung des Versammlungsablaufs** schließt das Recht ein,

 die Versammlung zu unterbrechen (Einhaltung einer Mittagspause, Einlegung einer Beratungspause, Einschaltung einer Pause zur Unterbrechung einer erhitzten, unsachlichen Aussprache, kurzzeitige Aussetzung zur Aussprache im Vorstand oder unter den Mitgliedern usw.), in einen anderen Raum zu verlegen oder zu fortgeschrittener Zeit bei Nichterledigung der Tagesordnung auf den folgenden Tag zu berufen¹²⁶. Bei Unterbrechung darf die Versammlung aber nur dann 472

¹²³ RG a.a.O. (Fn. 121).

¹²⁴ RG a.a.O. (Fn. 121).

¹²⁵ KG NJW 1957, 1680; s. aber zu den Grenzen bei nicht mehr fairer Einwirkung auf die Willensbildung der Versammlung OLG Frankfurt ZIP 1985, 213 (225, 226).

¹²⁶ Vgl. RG 81, 333. *Reichert*, Rdn. 1022, verlangt hierfür Einverständnis der Mitglieder durch Mehrheitsbeschluß.

XV. Die Mitgliederversammlung

1. Grundsätzliches zur Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

- a) Die Mitgliederversammlung ist **notwendiges und oberstes Organ** des Vereins. Sie trifft durch Beschlußfassung Bestimmung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand oder einem durch die Satzung eingerichteten anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- **b)** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vorbehaltlich anderer 405 Regelung in der Satzung insbesondere
- **Bestellung des Vorstands** (§ 27 Abs. 1 BGB) und Widerruf der Vorstandsbestellung (s. Rdn. 245, 262),
- Satzungsänderungen (§ 33 BGB; Rdn. 612 ff.),
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands (Rdn. 290, 302 und 315).
 - Das Amtsgericht des Vereinsregisters überwacht und kontrolliert den Vorstand und andere Vereinsorgane nicht. Es hat nur in den Fällen der § 29 BGB (gerichtliche Vorstandsbestellung), § 37 BGB (Ermächtigung zur Berufung einer Mitgliederversammlung) und § 73 BGB (Entziehung der Rechtsfähigkeit) Aufgaben, die über die Führung des Vereinsregisters und Herbeiführung der Eintragungen (s. § 78 BGB) hinausgehen.
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§§ 32, 27 Abs. 3 i.V.m.
 § 665 BGB). Dazu gehört auch die Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags (Wirtschaftsplans),
- Beitragsfestsetzung bei Zuweisung durch die Satzung (Rdn. 211),
- Entscheidung über **wichtige Angelegenheiten**, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
- Beschlußfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel (Rdn. 770 ff.),
- Auflösung des Vereins (§ 41 BGB; dazu Rdn. 822),
- **Bestellung** und **Abberufung** von **Liquidatoren** (§ 48 Abs. 1 S. 2 BGB, dazu Rdn. 832).

- c) Die Satzung kann mit der Möglichkeit anderer Regelung (§ 40 BGB) 406 die Rechte der Mitgliederversammlung einschränken, ihr gesetzlich obliegende Aufgaben somit einem anderen Vereinsorgan (z.B. einem Beirat, der Vorstandschaft) übertragen¹. Sie kann die Mitgliederversammlung als notwendiges Vereinsorgan (Rdn. 8) aber nicht ganz beseitigen. Die Satzung kann aber auch die Zuständigkeit der Vereinsorgane nicht in der Weise festlegen, daß die Geschicke des Vereins praktisch nur noch von wenigen bestimmten Vereinsmitgliedern gestaltet werden, auf deren Bestellung und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluß haben², wie z.B. nur noch von Mitgliedern eines Beirats, der aus den Gründungsmitgliedern und von diesen zur Selbstergänzung bestimmten einzelnen Vereinsangehörigen besteht. Ebenso kann die Satzung keine anderen Regelungen treffen, nach denen auch sonst irgend eine nennenwerte Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei der Willensbildung des Vereins über die Mitgliederversammlung (auch Delegiertenversammlung) von vornherein ausgeschlossen ist³. Zu Besonderheiten bei kirchlichen Vereinen s. aber Rdn. 32. Die Mitgliederversammlung kann Sachen, die nach der Satzung oder nach dem Gesetz (vgl. § 42 Abs. 2, § 49 BGB) einem anderen Organ (insbesondere dem Vorstand) übertragen sind, nicht an sich ziehen4.
- 407 d) Ohne Bedeutung für Zuständigkeit und Beschlußfassung über die ihr übertragenen Aufgaben ist die Benennung der Versammlung der Mitglieder als Mitgliederversammlung, Hauptversammlung, Generalversammlung, Tagung, Verbandstag, Konvent usw. Die Mitgliederversammlung kann wie insbesondere bei großen und überregionalen Vereinen üblich nach der Satzung als Vertreter-(Delegierten-)Versammlung abgehalten werden (dazu Rdn. 494). Bei ganz kleinen Vereinen können alle Mitglieder dem Vorstand angehören; sie beschließen dann Angelegenheiten der Versammlung der Mitglieder nicht als Vorstand, sondern als Mitgliederversammlung.
- 408 **e)** Einen Unterschied zwischen **ordentlicher** und **außerordentlicher** Mitgliederversammlung sieht das Gesetz nicht vor. Die Satzung kann eine solche Unterscheidung treffen. Zweckmäßig ist sie nicht, weil jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen kann und eine Versammlung der Mitglieder stets dann zu beru-

¹ OLG Celle NJW-RR 1995, 1273.

² OLG Celle a.a.O.

³ OLG Celle a.a.O.

⁴ RG Warn. 1913 Nr. 392; KG Dt. Justiz 1936, 1948.

fen ist, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Daraus ergibt sich, daß auch dann, wenn die Satzung jährlich nur eine sogen. ordentliche Mitgliederversammlung vorsieht, in gleicher Weise stets weitere voll beschlußfähige Versammlungen einberufen werden können. Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Versammlung kann Auswirkungen daher nur auf den Gegenstand der Tagesordnung haben, d.h. die Voraussetzungen der Berufung und die Mitgliedsrechte auf Berufung (§ 37 BGB) für den voraussehbaren Verlauf des Vereinsjahres näher abgrenzen, nicht aber die Beschlußfähigkeit einer ordnungsgemäß berufenen Versammlung einschränken.

f) Ohne Versammlung ist ein Beschluß der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklärt haben (§ 32 Abs. 2 BGB). Der Beschlußvorschlag kann aber nicht vorsehen, daß die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingehenden Antworten als Zustimmungen gewertet werden⁵ (Schweigen ist keine Stimmabgabe). Fernmündlich kann die Zustimmung zu einem Versammlungsbeschluß nicht eingeholt werden, ein Beschluß mithin auch nicht bei fernmündlicher Zustimmung aller Mitglieder zustande kommen.

2. Berufung der Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1, §§ 36, 37, 58 Nr. 4 BGB)

Literatur: *Stöber*, Der Vorstand des eingetragenen Vereins bei Anmeldung zum Vereinsregister und nach Ablauf seiner Amtszeit, Rpfleger 1967, 342.

- a) aa) Berufung ist Einladung der (= aller, also auch der nicht stimmberechtigten) Mitglieder zur Teilnahme an der Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und des Versammlungszwecks.
- **bb)** Die **Satzung** hat Bestimmungen zu enthalten (§ 58 Nr. 4 BGB) über 411 die
- Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- Form der Berufung.
- **b) aa) Zu berufen** ist die Mitgliederversammlung stets in den durch die 412 Satzung bestimmten Fällen (§ 58 Nr. 4 BGB) sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Damit ist eine Verpflich-

⁵ Vgl. OLG Hamburg OLG 22, 113 (115).

tung des zur Berufung zuständigen Organs gegenüber dem Verein festgelegt. Ein Interesse des Vereins erfordert die Berufung, wenn Bestimmung über eine Angelegenheit des Vereins zu treffen ist, die von der Mitgliederversammlung zu regeln ist (Rdn. 405), und diese keinen Aufschub duldet; Anliegen und Interessen nur einzelner Vereinsmitglieder rechtfertigen Berufung nicht. Die Einberufungspflicht bei Vereinsinteresse kann durch die Satzung nicht abgemildert oder ausgeschlossen werden.

- 413 **bb)** Zu berufen ist die Mitgliederversammlung außerdem **auf Verlangen** eines durch die Satzung bestimmten Teils, in Ermangelung einer Bestimmung des zehnten Teils **der Mitglieder** (§ 37 Abs. 1 BGB; Minderheitenrecht; dazu Rdn. 425). Das gilt auch, wenn statt einer Mitgliederversammlung eine Vertreter- oder Delegiertenversammlung vorgesehen ist (Rdn. 497a). Dieses Minderheitenrecht kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen, damit auch nicht eingeschränkt werden (§ 40 BGB; dazu Rdn. 425).
- 414 **cc)** Die Satzung kann **sonstige Berufungsgründe** nach den individuellen Verhältnissen des Vereins festlegen. Sie kann insbesondere bestimmen, daß die Mitgliederversammlung in bestimmten Zeitabständen (Beispiel: alle 2 Jahre im 1. Quartal des Kalenderjahres) oder bei bestimmten Ereignissen (z.B. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, vor der Versammlung der Dachorganisation, nach Abschluß der Sportwettkämpfe usw.) zu berufen ist.
- **c) aa)** Die Einberufung hat durch das nach der Satzung **zuständige Vereinsorgan**, meist den Vorstand, zu erfolgen. Wenn die Satzung keine Regelung darüber trifft, wer die Mitgliederversammlung einzuberufen hat, ist der Vorstand als das Organ zuständig, das den Verein gegenüber den Mitgliedern vertritt (§ 26 Abs. 2 BGB)⁶. Einberufen kann der wirksam bestellte Vorstand⁷ (bei Zuständigkeit) die Versammlung, auch wenn er (noch) nicht im Vereinsregister eingetragen ist. Personen, die nicht diesem Vorstand, sondern dem sogen. "erweiterten" Vorstand

⁶ KG OLGZ 1978, 272 = MDR 1978, 576 = MittRhNotK 1978, 109 = Rpfleger 1978, 133; Soergel/Hadding, Rdn. 8, Staudinger/Weick, Rdn. 8, je zu § 32.

⁷ Das Einberufungsrecht des Vorstands besteht auch während eines Ausschließungsverfahrens (BayObLG 1993, 348 [350] = NJW-RR 1994, 382); die dort verlangte Eintragung in das Vereinsregister ist unerheblich, wenn der Vorstand wirksam bestellt und sein Amt noch nicht mit Wirksamwerden des Ausschlusses erloschen ist (s. Rdn. 271).

oder Gesamtvorstand (Rdn. 373) angehören und damit lediglich interne Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, können (wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt) eine Mitgliederversammlung nicht einberufen⁸.

bb) Ein mehrgliedriger Vorstand ohne Einzelvertretungsbefugnis hat gemeinsam einzuberufen; nur wenn nicht alle Vorstandsmitglieder handeln, ist der Einberufung der Vorstandsbeschluß beizufügen (s. Rdn. 331, entspr.). Wenn Mitglieder eines mehrgliedrigen Vorstands einzeln (oder auch mehrere von ihnen zusammen) vertreten (Rdn. 333), ist, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, das so als Vorstand handelnde Vertretungsorgan auch allein (bzw. in vertretungsberechtigter Zahl) zur Einberufung der Mitgliederversammlung legitimiert. Einen Vorstandsbeschluß setzt die Einberufung dann nicht voraus⁹. Hat als zuständiger Vorstand der allein zur Vertretung befugte zweite (oder stellvertretende) Vorsitzende einberufen, so ist diese Einberufung auch dann wirksam, wenn damit gegen die vereinsinterne (im Innenverhältnis bestehende) Aufgabenabgrenzung verstoßen und gegen den Willen des demnach (intern) zuständigen Vorstandsmitglieds gehandelt wurde.

cc) Die Satzung kann die Berufung auch einem Nichtmitglied übertragen¹⁰ (z.B. dem Inhaber eines Betriebs). Das zur Einberufung zuständige Vereinsorgan (die dafür zuständige Person) kann sein Einberufungsrecht nicht einem anderen übertragen, der Vorstand z.B. nicht dem Ältestenrat oder dem Leiter der Vereinsgeschäftsstelle (Geschäftsführer).

dd) Einberufung durch ein unzuständiges Organ – auch ein nicht zuständiges Vereinsmitglied – gegen den Willen des Zuständigen ist unwirksam¹¹ (s. auch Rdn. 584). Unwirksamkeit begründet auch die Einberufung nur durch einzelne Mitglieder eines dafür insgesamt (unüblich) zuständigen Vereinsorgans (nur eines oder einiger Mitglieder des mehrgliedrigen Vorstands, wenn er nur zusammen einberufen kann;

416

417

⁸ KG OLGZ 1978, 272 = a.a.O. (Fn. 6).

⁹ Ob zur Einberufung der Mitgliederversammlung ein Beschluß des Vorstandes erforderlich ist, hat BayObLG 1985, 24 (28) offen gelassen. Wie hier auch Soergel/Hadding, Rdn. 8 zu § 32; Reichert, Rdn. 771; Sauter/Schweyer, Rdn. 157.

¹⁰ **A.A.** *Reichert*, Rdn. 766: keine Zuständigkeit einer außerhalb des Vereins stehenden Person, weil Organhandeln für den Verein gegeben ist.

¹¹ BayObLG Recht 21 Nr. 4.

erforderlichenfalls ist für die Berufung ein fehlendes Vorstandsmitglied gerichtlich zu bestellen)¹². Hat der alleinvertretungsberechtigte Vorsitzende mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstands oder der Aufsichtsrats-(Ausschuß-)Vorsitzende unter Zustimmung des Aufsichtsrats (Ausschusses) einzuberufen, so sollte bei der Berufung auf die Zustimmung hingewiesen werden; zwingendes Erfordernis der Einberufung ist das nicht.

- 419 **ee)** Die **Verletzung** der Einberufungspflicht durch das zuständige Organ kann dem Verein gegenüber ebenso eine Schadensersatzpflicht begründen wie Einberufung durch einen rechtlich dazu Befugten unter Verstoß gegen vereinsinterne Aufgabenabgrenzung (gegen den Willen des danach "Zuständigen").
- 420 **d) aa) Nach** Erlöschen seines Amtes mit **Ablauf seiner Amtszeit** (Rdn. 257) kann ein Vorstand keine Vorstandsaufgaben mehr wahrnehmen und daher auch keine Mitgliederversammlung mehr berufen. Beschlüsse, die in der von einem nicht mehr amtierenden Vorstand berufenen Versammlung gefaßt werden, sind unwirksam.
- 421 **bb)** Dieser allgemeine Grundsatz erleidet jedoch eine sehr bedeutsame **Ausnahme**, wenn der Vorstand **noch im Vereinsregister eingetragen** ist und die Eintragung bis zur Berufung (nicht Abhaltung) der Versammlung fortbestanden hat. In Anlehnung an § 121 Abs. 2 S. 2 AktG und

¹² Das OLG Köln (OLGZ 1983, 269 = JMBlNW 1983, 124 = Rpfleger 1983, 159; so wieder JMBlNW 1984, 261 = MDR 1984, 937 = Rpfleger 1984, 470) hält Beschlüsse einer Mitgliederversammlung für wirksam, wenn nach dem Tode eines Vorstandsmitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen worden ist und feststeht, daß die Versammlung auch bei einer Notbestellung für das verstorbene Vorstandsmitglied nicht anders als geschehen einberufen worden wäre. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Der Einberufungsmangel führt als schwerwiegender Verstoß notwendig zur Nichtigkeit des Beschlusses. Feststellung, daß auch bei Notbestellung nicht anders (auch für keine andere Zeit und an keinen anderen Ort) einberufen worden wäre, Beschluß sonach durch den gleichen Kreis der anwesenden Mitglieder mit gleichem Ergebnis gefaßt worden wäre, ist auch praktisch nicht zu treffen. Im Fall OLGZ 1983, 269 dürfte zudem der nach dem Tod eines Mitglieds noch aus 8 Personen bestehende Vorstand als solcher nicht ergänzungsbedürftig und für die Einberufung der Versammlung voll beschlußfähig gewesen sein (Zweifel hätten, soweit nach dem veröffentlichten Sachverhalt ersichtlich, mit Satzungsauslegung sicher ausgeräumt werden können).

die ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung auf die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft durch den BGH13 wird heute zutreffend der Standpunkt vertreten, daß die Mitgliederversammlung durch den im Vereinsregister eingetragenen Vorstand stets wirksam einberufen werden kann¹⁴. Der durch die Eintragung des Vorstands im Vereinsregister begründete Rechtsschein ermöglicht die Einberufung also ohne Rücksicht darauf, ob der Eingetragene das Amt des Vorstands noch innehat. Daher kann auch ein eingetragener Vorstand einberufen, der sein Amt bereits niedergelegt hat¹⁵ oder wenn sonst feststeht, daß er nicht Vorstand ist¹⁶. Das entsprechend § 121 Abs. 2 S. 2 AktG vermutete Berufungsrecht des im Vereinsregister eingetragenen Vorstands dient der Rechtssicherheit; auf die Kenntnis der Vereinsmitglieder davon, daß der Berufende nicht oder nicht mehr im Amt ist (auf guten oder bösen Glauben), kommt es daher nicht an. Wirksame Berufung der Versammlung ist daher (wenn keine andere Satzungsregelung getroffen ist) auch dann erfolgt, wenn ein einzeln berufungsbefugtes Mitglied eines mehrgliedrigen Vorstands, das sein Amt nicht mehr innehat¹⁷ (z.B. der Vorsitzende nach Amtsniederlegung), im Vereinsregister aber noch eingetragen ist, die Versammlung berufen hat, obwohl noch ein anderes Mitglied dieses mehrgliedrigen Vorstands im Amt ist. Die durch einen eingetragenen Vorstand nach Amtszeitablauf oder sonstigem Ausscheiden aus dem Amt berufene Mitgliederversammlung kann über alle Tagesordnungspunkte wirksam Beschluß fassen, also insbe-

¹³ BGH BB 1961, 1294.

¹⁴ Dazu Stöber, Rpfleger 1967, 342 (344); Richert, NJW 1957, 1545; KG OLGZ 1971, 480 = MDR 1971, 1006 = Rpfleger 1971, 396; BayObLG 1972, 329 = MDR 1972, 134 = Rpfleger 1973, 20; KG OLGZ 1978, 272 = MDR 1978, 576 = MittRhNotK 1978, 109 = Rpfleger 1978, 133; BayObLG 1985, 24 = (mitget.) Rpfleger 1985, 184 und (18. 4. 1985, mitget.) Rpfleger 1985, 487 sowie BayObLG 1988, 410 (412) = NJW-RR 1989, 765; LG Aurich Rpfleger 1987, 115; BGB-RGRK/Steffen, Rdn. 2 zu § 29; Soergel/Hadding, Rdn. 8, Staudinger/Weick, Rdn. 8, je zu § 32; Reichert, Rdn. 770; Sauter/Schweyer, Rdn. 266.

¹⁵ BGH a.a.O. (Fn. 13) für Genossenschaftsrecht; BayObLG 1985, 24 (27) = a.a.O. (Fn. 14) für Verein; AG Syke GmbHR 1985, 26 (für Gesellschafterversammlung einer GmbH).

¹⁶ BayObLG 1985, 24 (27) = a.a.O (Fn. 14).

¹⁷ Verstoß gegen die damit vereinsintern (im Innenverhältnis) entfallene Befugnis berüht die Wirksamkeit der Berufung nicht, kann aber Schadensersatzpflicht begründen.

sondere wirksam einen neuen Vorstand wählen oder eine Satzungsänderung beschließen.

- cc) Ist der durch Ablauf seiner Amtszeit oder auf andere Weise (z.B. durch Niederlegung) aus einem Amt ausgeschiedene Vorstand nicht (z.B. weil er früher die Anmeldung versäumt hat) oder nicht mehr (weil ihn das Registergericht bereits gelöscht hat) eingetragen, so verbietet sich eine Berufung der Versammlung durch ihn. Beschlüsse, die eine von ihm gleichwohl einberufene Versammlung faßt, sind unwirksam. Abhilfe kann in einem solchen Fall nur durch gerichtliche Vorstandsbestellung geschaffen werden (vgl. Rdn. 350).
- dd) In gleicher Weise kann ein fehlerhaft besteller Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, wenn und so lange er im Vereinsregister eingetragen ist. Auch der sonst zu Unrecht ins Vereinsregister eingetragene (nicht bestellte) Vorstand wird als einberufungsbefugt angesehen¹⁸. Kein Einberufungsrecht hat der unwirksam bestellte, nicht im Vereinsregister eingetragene Vorstand (anders, jedoch m.E. nicht zutreffend, für den Vorstand, dessen Wahl mit einem Mangel behaftet ist¹⁹).
- e) Widerrufen (abgesetzt) werden kann eine einberufene Versammlung von dem zuständigen Einberufungsorgan²⁰. Gleiches gilt für die Verlegung der Versammlung vor Beginn²¹. Verlegung ist Berufung der Versammlung zu einem neuen Termin, verbunden mit dem Widerruf der alten Einberufungserklärung. Widerruf und Verlegung müssen eindeutig und in der für die Berufung vorgeschriebenen Form erfolgen; die Verlegung muß auch eine Frist für die Berufung der (neuen) Versammlung wahren²². Widerruf und Verlegung dürften jedoch nur aus wichtigem Grund erlaubt sein; sonst könnten sie als Verletzung der Einberufungspflicht zur Schadenshaftung führen (s. Rdn. 419).

¹⁸ BayObLG DNotZ 1996, 167 = MDR 1996, 312 = NJW-RR 1996, 921.

¹⁹ BGB-RGRK/Steffen, Rdn. 4 zu § 26.

²⁰ OLG Hamm OLGZ 1981, 24 (für WE-Versammlung).

²¹ OLG Hamm a.a.O. (Fn. 20).

²² Eine Berufungsfrist (Rdn. 449) ist nicht nur bei Erstberufung der Versammlung, sondern auch bei Verlegung einzuhalten, BGH 100, 264 = DNotZ 1988, 41 = GmbHR 1987, 424 = MDR 1987, 1004 = NJW 1987, 2580 (für GmbH-Gesellschafterversammlung).

3. Berufung der Versammlung durch eine dazu ermächtigte Minderheit (§ 37 BGB; § 160 FGG)

Literatur: Wagner, Rechtsschutz- und Kostenfragen des Minderheitenschutzes bei der AG und beim bürgerlich-rechtlichen Verein, ZZP 105 (1992) 294.

a) aa) Zu berufen ist die Mitgliederversammlung, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB). Legt die Satzung diese Mitgliederzahl fest, so darf sie das Minderheitenrecht nicht schmälern. Die Satzung darf daher die erforderliche Mitgliederzahl nicht auf die Hälfte oder mehr festsetzen; auch eine einfache Mehrheit der Mitglieder kann somit nicht verlangt werden²³. Dem Minderheitenschutz muß die Satzung nicht nur nach den Verhältnissen bei Abfassung der Satzungsbestimmung, sondern auch für den Fall Rechnung tragen, daß sich die Mitgliederzahl verringert²⁴. Die notwendige Minderheit kann daher nicht abstrakt zahlenmäßig (20 oder 50 Mitglieder), sondern nur anteilig (z.B. "ein Drittel der Mitglieder") bezeichnet werden²⁵. Auch das Minderheitenrecht nicht stimmberechtigter Mitglieder kann die Satzung nicht beschränken oder ausschließen; sie kann daher nicht vorsehen, daß bestimmten Mitgliedern wie z.B. fördernden Mitgliedern oder Jugendlichen das Recht, Berufung der Versammlung zu verlangen, nicht zustehen soll²⁶.

bb) Zu richten ist das Berufungsbegehren an das zur Einberufung der Versammlung zuständige Vereinsorgan²⁷ (Rdn. 415); für den Vorstand genügt Zugang an eines seiner Mitglieder (§ 28 Abs. 2 BGB). Das Verlangen muß **schriftlich** gestellt, von den zu bezeichnenden Antragstellern somit eigenhändig unterschrieben sein (§ 37 Abs. 1, § 126 BGB). Die Mitglieder können ihr Berufungsbegehren zum Gegenstand einer gemeinsamen Eingabe machen oder ihre Erklärungen in getrennten

425

42.6

²³ KG NJW 1962, 1917; so außerdem – für das WEG – BayObLG 1972, 314 = NJW 1973, 151; auch *Sauter/Schweyer*, Rdn. 159.

²⁴ OLG Stuttgart Justiz 1986, 299 = MDR 1986, 583 = NJW-RR 1986, 995 = OLGZ 1986, 257; LG Münster Rpfleger 1990, 302.

²⁵ LG Münster Rpfleger 1990, 302 (für Genossenschaft).

²⁶ LG Bremen Rpfleger 1990, 262.

²⁷ BGB-RGRK/Steffen, Rdn. 2, Soergel/Hadding, Rdn. 7, Staudinger/Weick, Rdn. 2, je zu § 37; Sauter/Schweyer, Rdn. 161; a.A. Reichert, Rdn. 789: ist an Verein zu richten. Sauter/Schweyer empfehlen, beiden Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Schriftstücken (Anträgen) abgeben²⁸. Eine anonyme Eingabe genügt der Schriftform nicht, ist somit wirkungslos; für eine nicht lesbare Unterschrift des auch sonst nicht feststellbaren Antragstellers gilt das ebenso. Eine Bevollmächtigung ist auf Erfordern nachzuweisen; die Vollmacht wird daher zweckmäßigerweise sogleich mit dem Berufungsbegehren eingereicht.

- cc) Das Verlangen auf Berufung der Mitgliederversammlung muß deren Zweck, somit den bei Berufung zu bezeichnenden Beratungs- und Beschlußgegenstand (Rdn. 452), und die Gründe angeben (§ 37 Abs. 1 BGB), die (nach § 36 BGB, Rdn. 412, 413) zur Berufung der Versammlung Anlaß geben sollen. Zeit und Ort der Versammlung können die Antragsteller nicht bestimmen. Sie können und sollten jedoch den Zeitraum bezeichnen, den sie für Erledigung des Verlangens als angemessen halten (Rdn. 429) und nach dessen fruchtlosem Ablauf sie Ermächtigungsantrag beim Amtsgericht stellen wollen.
- 428 b) Das Minderheitenrecht, Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37 Abs. 1 BGB), schließt das Recht ein, Ergänzung der Tagesordnung über Beratungs- und Beschlußgegenstände einer bereits (ordnungsgemäß) berufenen Versammlung zu verlangen. Auch dieses Verlangen muß schriftlich von der erforderlichen Mitgliederzahl gestellt sein und den Zweck sowie die Gründe bezeichnen.
- c) Dem ordnungsgemäß gestellten Begehren auf Berufung der Versammlung oder Ergänzung der Tagesordnung muß das zuständige Vereinsorgan entsprechen; ein sachliches Prüfungsrecht dahin, ob das Interesse des Vereins die Berufung erfordert, besteht nicht²⁹. Nur wenn die Mitgliederversammlung für den Beratungs- und Beschlußgegenstand, die der Minderheitenantrag bezeichnet, nicht zuständig ist, und bei Rechtsmißbrauch³⁰ (§ 242 BGB; s. auch Rdn. 432) kann das Verlangen abgelehnt werden. Ist bereits oder wird sogleich durch das Berufungsorgan eine Mitgliederversammlung berufen, dann bedarf es der

²⁸ OLG Frankfurt Rpfleger 1973, 400.

²⁹ Wagner, ZZP 105 (1992) 294 (297).

³⁰ Wagner a.a.O.; Soergel/Hadding, Rdn. 10 zu § 37; Reichert, Rdn. 801; gegen Ablehnung des Begehrens wegen Rechtsmißbrauchs Staudinger/Weick, Rdn. 5 zu § 37. Soergel/Hadding a.a.O. nennt als Beispiel u.a., daß Beschlußfassung über einen Gegenstand begehrt wird, über den die Mitgliederversammlung erst entschieden hat und sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

Einberufung einer besonderen Versammlung auf Minderheitenantrag nicht, sofern der verlangte Beratungs- und Beschlußgegenstand noch in die Tagesordnung aufgenommen werden kann; das Begehren der Minderheit ist dann als Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung (Rdn. 428) zu behandeln (Auslegung des Antrags). Die Kosten der auf Mitgliederbegehren von dem zuständigen Vereinsorgan berufenen Mitgliederversammlung trägt der Verein³¹ ebenso wie die Kosten einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

d) Wird einem ordnungsgemäß gestellten, somit berechtigten Verlangen in angemessener Frist nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung (oder Ergänzung der Tagesordnung) ermächtigen (§ 37 Abs. 2 S. 1 BGB). Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt (§ 37 Abs. 2 S. 2 BGB). Nicht entsprochen ist einem Verlangen auch, wenn zwar Berufung einer Versammlung erfolgt, der von den Mitgliedern verlangte Beratungs- oder Beschlußgegenstand aber nicht (oder auch nicht vollständig) als Tagesordnungspunkt festgelegt ist. Die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, kann das Amtsgericht dann zur Ergänzung der Tagesordnung oder – wenn das satzungsgemäß oder zeitlich nicht mehr möglich ist – zur Berufung einer weiteren Versammlung ermächtigen.

e) aa) Das Amtsgericht entscheidet auf Antrag der Mitglieder, die vom Vorstand erfolglos Berufung der Versammlung (oder Ergänzung der Tagesordnung) verlangt haben; der Antrag eines dieses Verlangen rechtfertigenden Teiles dieser Mitglieder genügt³². Nicht ausreichend ist aber, daß weitere Berechtigte mit dem Einberufungsverlangen einer unzureichenden Minderheit einverstanden gewesen sind, ohne daß sie sich Antrag und Begründung bereits zur Zeit der Einreichung an den Vorstand (an das Einberufungsorgan) zu eigen gemacht haben, auch wenn sie später im Verfahren vor dem Amtsgericht den Antrag unterstützen³³. Der Antrag hat den Zweck der Versammlung und die Gründe des Verlangens zu bezeichnen; er hat darzutun, daß dem an das Berufungs-

429

³¹ Wagner, ZZP 105 (1992) 294 (298).

³² KG NJW-RR 1999, 1488. Unklar BayObLG 1986, 289 = NJW-RR 1986, 1499; wie hier *Soergel/Hadding*, Rdn. 13; *Reichert*, Rdn. 805; *Wagner*, ZZP 105 (1992) 294 (298).

³³ OLG Frankfurt Rpfleger 1973, 54.

organ gerichteten Verlangen nicht entsprochen wurde. Antragsgegner ist der Verein, nicht dessen Vorstand³⁴.

431 **bb) Muster** für einen Antrag auf Ermächtigung zur Berufung einer Mitgliederversammlung

An das Amtsgericht

. . .

Betr.: Verein . . . e.V., Vereinsregister Nr. . . .

Von dem Vorstand des Vereins . . ., den Herren . . ., haben wir gemäß § 37 Abs. 1 BGB am . . . schriftlich die Berufung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung "Neuwahl des Vorstands" verlangt.

Zweck und Gründe dieses Verlangens ergeben sich aus dem beigefügten Durchschlag des an den Vorstand gerichteten Antrags.

Unserem Verlangen hat der Vorstand des Vereins trotz Fristsetzung bis heute nicht entsprochen.

Wir stellen daher gemäß § 37 Abs. 2 BGB Antrag, uns zur Berufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung "Neuwahl des Vorstands" zu ermächtigen. Zugleich bitten wir anzuordnen, daß Herr . . . den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat.

Der Verein hat nach unserer Kenntnis 100 Mitglieder. Da die Satzung keine besondere Regelung trifft, ist die Mitgliederversammlung nach § 37 Abs. 1 BGB auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, mithin jedenfalls auf Antrag der unterzeichneten . . . Mitglieder zu berufen.

Die Berufung liegt auch im Interesse des Vereins. Die Amtszeit des Vorstands ist abgelaufen. Der bisherige Vorstand, der satzungsgemäß sein Amt bis zur Neuwahl fortzuführen hat, möchte gleichwohl die Versammlung erst in einem Jahr berufen. Er besitzt aber das Vertrauen der weitaus überwiegenden Mehrheit der Mitglieder schon seit langer Zeit nicht mehr.

Zu unserer Vertretung in dem Verfahren über unseren Antrag, insbesondere auch bei Bekanntgabe der unserem Antrag stattgebenden Verfügung (§ 16 Abs. 1 FGG), bevollmächtigen wir Herrn . . .

Unterschriften

³⁴ BayObLG 1986, 289 = a.a.O. (Fn. 32); Soergel/Hadding, Rdn. 12 zu § 37; Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, Rdn. 4 zu § 160.

f) aa) Das Amtsgericht prüft die Voraussetzungen der Antragsberechtigung (Feststellung der Mitgliederzahl nach § 72 BGB; Rdn. 1159); dazu gehört auch die Prüfung, ob der Gegenstand der Berufung satzungsgemäß zur Zuständigkeit der Versammlung gehört und ob das Minderheitenrecht nicht mißbräuchlich geltend gemacht ist³⁵ (s. Rdn. 428a). Mißbräuchlich ist der Antrag insbesondere auch, wenn die in Aussicht genommenen Beschlüsse ungültig sein würden³⁶.

bb) Vor der Entscheidung soll das Gericht den Vorstand des Vereins, außerdem auch ein zur Einberufung zuständiges anderes Vereinsorgan (Rdn. 415), **hören;** schriftliche Anhörung genügt (§ 160 S. 1 FGG; vgl. auch Art. 103 Abs. 1 GG). Die Anhörung unterbleibt, wenn sie nicht möglich ist (Beispiel: Der Vorstand ist mit unbekanntem Ziel auf längere Zeit verreist).

g) aa) Ermächtigt werden zur Berufung können die Antragsteller in ihrer Gesamtheit oder für sie einer von ihnen³⁷. Die Ermächtigung kann Versammlungszeit und -ort bereits festlegen oder doch zeitliche Grenzen setzen. Dann sollte aber auch klargestellt werden, ob bis zu dem angegebenen Zeitpunkt die Versammlung (ordnungsgemäß) zu berufen ist (erfordert bei entsprechender Satzungsbestimmung Fristwahrung, Rdn. 449) oder stattgefunden haben muß. Die Ermächtigung kann die Bestimmung der Versammlungszeit und des Versammlungsorts auch den oder dem Ermächtigten überlassen. Sie hat den Zweck der Versammlung (Tagesordnung) zu bezeichnen. Auch Anordnung über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung kann das Amtsgericht in der Ermächtigung treffen (§ 37 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 BGB). Mit dem Vorsitz braucht nicht ein Mitglied des Vorstands oder der Minderheit beauftragt zu werden; er kann auch einem anderen (zweckmäßig langjährigen) Vereinsmitglied und, soweit satzungsrechtlich nicht ausgeschlossen, einem Dritten übertragen werden. Das Amtsgericht kann auch sonstige Anordnungen treffen, die zur Ausübung der Berufungsermächtigung erforderlich sind, also z.B. anordnen, daß der Vorstand eine Aufstellung der Namen und Anschriften der einzuladenden Vereinsmitglieder herauszugeben hat. Vollstreckung solcher Anordnungen: § 33 FGG. Kostenentscheidung: § 13a Abs. 1 FGG.

³⁵ KGJ 28 A 216; 32 A 142; KG Dt. Justiz 1936, 1949 f.

³⁶ KG JW 1935, 3636.

³⁷ Jansen, FGG, Bem. 2 zu \S 160; Soergel/Hadding, Rdn. 16 zu \S 37.

435 **bb) Muster** für den Ermächtigungsbeschluß des Amtsgerichts (§ 37 Abs. 2 BGB)

Beschluß: Die Vereinsmitglieder . . . (folgen die Namen) werden gemäß § 37 Abs. 2 BGB zur Berufung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung "Neuwahl des Vorstands" ermächtigt.

Die Mitgliederversammlung ist bis . . . in ein von den ermächtigten Antragstellern zu bestimmendes Versammlungslokal am Ort des Vereinssitzes einzuberufen. Sie hat bis spätestens . . . stattzufinden.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird dem Vereinsmitglied . . . übertragen.

Gründe: . . .

- 436 **cc) Wirksam** wird die zur Einberufung ermächtigende Verfügung des Amtsgerichts mit Bekanntgabe an die Antragsteller (§ 16 Abs. 1 FGG)³⁸. Streitig ist, ob die Wirksamkeit bereits mit der Bekanntgabe durch formlose Mitteilung oder nur durch Zustellung nach den Vorschriften der ZPO eintritt³⁹. Ungeklärt ist weiter, ob "zur Wirksamkeit" der Verfügung auch Zustellung der Ermächtigung an den Vorstand notwendig ist⁴⁰. In der Praxis wird die Ermächtigung daher förmlich und auch an den Vorstand sowie das etwa zur Einberufung satzungsgemäß zuständige andere Vereinsorgan (Rdn. 415) zugestellt werden. Verlangt wird Zustellung einer landgerichtlichen Entscheidung, mit der die Ermächtigung einer Vereinsminderheit wieder aufgehoben wird, an (alle) Antragsteller und an den Verein (zu Händen des Vorstands)⁴¹.
- 437 **dd)** Gegen die Verfügung findet **sofortige Beschwerde** (§ 160 S. 2 FGG) statt. Frist: 2 Wochen ab Zustellung. Anfechtbar ist auch die nicht zugestellte, aber erlassene (existent gewordene) Verfügung⁴². Beschwerdeberechtigt (bei Erteilung der Ermächtigung) ist der Verein (vertreten durch den Vorstand), nicht der Vorstand persönlich⁴³. Die Antragsteller

³⁸ BayObLG 1971, 84 = Rpfleger 1971, 176.

³⁹ Für letzteres: BayObLG 1970, 120 = Rpfleger 1970, 240; MünchKomm/Reuter, Rdn. 6, Soergel/Hadding, Rdn. 17, Staudinger/Weick, Rdn. 8, je zu § 37; Reichert, Rdn. 814; Sauter/Schweyer, Rdn. 166.

⁴⁰ BayObLG 1970, 120 = a.a.O (Fn. 39); Reichert, Rdn. 814.

⁴¹ BayObLG 1986, 289 (293) = a.a.O. (Fn. 32).

⁴² BayObLG 1986, 289 = a.a.O (Fn. 32)

⁴³ BayObLG 1986, 289 (292) a.a.O. (Fn. 32); KG NJW 1999, 1488; Soergel/Hadding, Rdn. 18 zu \S 37.

des gerichtlichen Ermächtigungsverfahrens können Beschwerde nur gemeinschaftlich einlegen⁴⁴. Da die Verfügung bereits mit Bekanntgabe (= Zustellung) wirksam wird, kann die Versammlung schon vor Rechtskraft einberufen werden, wenn nicht das Beschwerdegericht durch Anordnung nach § 24 Abs. 3 FGG die Ermächtigung einstweilen außer Kraft setzt oder die Abhaltung der Versammlung untersagt⁴⁵ (keine Aussetzung der "Vollziehung" der Ermächtigung durch den Rechtspfleger nach § 24 Abs. 2 FGG⁴⁶). Mit der gesetz- oder satzungsgemäßen Berufung der Versammlung ist die Ermächtigung verbraucht; eine Beschwerde ist nach diesem Zeitpunkt unzulässig⁴⁷. Das vom Vorstand des Vereins eingelegte Rechtsmittel wird auch dann unzulässig, wenn von der Ermächtigung bis zu dem in ihr bestimmten Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht und eine Beschränkung des Rechtsmittels auf den Kostenpunkt nicht erfolgt ist⁴⁸.

h) aa) Bei der Einberufung der Versammlung müssen die ermächtigten Mitglieder auf die Ermächtigung Bezug nehmen (§ 37 Abs. 2 S. 3 BGB). Die Berufung durch die ermächtigte Minderheit muß in der gleichen Form und auf dem gleichen Weg wie eine Berufung der Versammlung durch den Vorstand erfolgen (dazu Rdn. 442). Die durch die Berufung entstehenden Kosten treffen den Verein; er muß sie den ermächtigten Mitgliedern ersetzen⁴⁹ (§ 670 BGB).

bb) Ist die Ermächtigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet und wird von ihr bis zu diesem Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht, so ist die Ermächtigung erloschen; einer Aufhebung des Ermächtigungsbeschlusses bedarf es nicht⁵⁰. Hat die Minderheit die Versammlung fehlerhaft einberufen, so daß sie keine Beschlüsse fassen konnte, so erstreckt sich die gerichtliche Ermächtigung auch auf die ordnungsgemäße Einberufung einer weiteren Versammlung⁵¹, vorausgesetzt, daß sie nicht infolge Befristung erloschen ist. War die Mitgliederversammlung nach der Satzung nicht beschlußfähig und gelten für eine weitere Versammlung geringere Anforderungen an die Beschlußfähigkeit (Rdn.

438

⁴⁴ BayObLG 1986, 289 = a.a.O. (Fn. 32).

⁴⁵ RG 170, 83 (92); BayObLG 1970, 120 = a.a.O (Fn. 39).

⁴⁶ Siehe BayObLG 1971, 84 = a.a.O. (Fn. 38).

⁴⁷ BayObLG 1971, 84 = a.a.O (Fn. 38); BayObLG Rpfleger 1978, 377.

⁴⁸ BayObLG 1971, 84 = a.a.O. (Fn. 38).

⁴⁹ Wagner, ZZP 105 (1992) 294 (305 ff.).

⁵⁰ BayObLG 1971, 84 = a.a.O. (Fn. 38).

⁵¹ BayObLG Rpfleger 1978, 377.

457), so erstreckt sich die Ermächtigung auch auf die Einberufung dieser weiteren Versammlung.

- cc) Antragsteller handeln, wenn ihnen die Verfügung des Amtsgerichts lediglich formlos mitgeteilt wurde, bei Einberufung der Mitgliederversammlung mangels Wirksamkeit der ihnen erteilten Ermächtigung nach Ansicht des BayObLG⁵² als Unbefugte. Die in dieser Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sollen daher nichtig sein. Diese Ansicht ist m.E. zu eng und nicht zutreffend. Denn die Zustellung ist nur für den Beginn der Beschwerde(Erinnerungs-)frist von Bedeutung, während die für ein Wirksamwerden der Verfügung notwendige Bekanntmachung (§ 16 Abs. 1 FGG) auch bereits in der formlosen Mitteilung liegt.
- **i)** Die Verfahrensregelung zur Durchsetzung des Minderheitenrechts in § 37 Abs. 2 BGB schließt Geltendmachung des Verlangens im **Klageweg** aus; einer Klage gegen den Vorstand auf Einberufung einer Mitgliederversammlung würde das Rechtsschutzinteresse fehlen⁵³. Ebenso kann dem Vorstand nicht durch einstweilige Verfügung (§ 935 ZPO) aufgegeben werden, eine Versammlung zu berufen oder bestimmte Tagesordnungspunkte aufzunehmen⁵⁴.

4. Form der Berufung (§§ 32, 36, 58 Nr. 4 BGB)

Literatur: *Stöber*, Berufung einer zweiten, erleichtert beschlußfähigen Versammlung, Rpfleger 1978, 18; *Deckert*, Die Eventualeinberufung einer Wohnungseigentümerversammlung, NJW 1979, 2291; *Kölsch*, Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins, Rpfleger 1985, 137.

442 **a) aa)** Die **Form** der Berufung hat die **Satzung** zu regeln. In der Wahl der Form der Berufung ist der Verein durch keine gesetzliche Vorschrift eingeengt. Die Satzung kann daher anordnen, daß schriftlich, mündlich, fernmündlich⁵⁵, mittels Fernkopie (Telefax), durch eingeschriebe-

⁵² BayObLG 1970, 120 = a.a.O. (Fn. 39).

⁵³ BGB-RGRK/Steffen, Rdn. 3 zu § 36 und Rdn. 3 zu § 37; Soergel/Hadding, Rdn. 11, Staudinger/Weick, Rdn. 16, je zu § 37.

⁵⁴ OLG Hamm MDR 1973, 929.

⁵⁵ Kölsch, Rpfleger 1985, 137 (138) hält eine Satzungsbestimmung, die allein fernmündliche Einberufung vorsieht, für unzulässig, weil Mitgliedern damit zugemutet würde, auch tatsächlich einen Fernsprechanschluß zu unterhalten. Dem ist nicht zu folgen; es wäre vielmehr Sache des Berufungsorgans, die Mitglieder fernmündlich zu erreichen. Die Bestimmung wäre auf jeden Fall (zumeist) unzweckmäßig.

nen Brief, Boten, Anzeige in einer bestimmten (mithin namentlich zu bezeichnenden⁵⁶) Zeitung⁵⁷, Veröffentlichung im Vereinsorgan, Anschlag im Vereinslokal⁵⁸, an der Gemeindetafel, Bekanntgabe in der regelmäßigen Monatsversammlung (ist unzweckmäßig), Kanzelverkündigung⁵⁹ während des Gottesdienstes, Ausschellen oder auf sonstige, nach den Verhältnissen des Vereins zweckmäßige Weise eingeladen wird.

bb) Die Form der Berufung muß jedoch **bestimmt** angeordnet sein. Unzulässig ist eine ungenaue Regelung ("durch die Tagespresse", "in der örtlichen Tagespresse"⁶⁰, "durch ortsübliche Bekanntmachung"⁶¹, "durch Aushang [ohne Angabe des Orts, an dem der Aushang erfolgen soll]⁶²) oder eine Satzungsbestimmung, die die Form der Berufung der Mitgliederversammlung der Wahl des zur Berufung zuständigen Ver-

⁵⁶ LG Bremen Rpfleger 1992, 304; LG Köln MittRhNotK 1979, 191. Nicht zugestimmt werden kann dem LG Köln jedoch darin, daß das (nach Namen bezeichnete) Presseorgan auch nach Erscheinungsort genau angeführt werden müßte. Nähere Bezeichnung ist aber geboten, wenn eine Zeitung mit Regionalausgaben erscheint.

⁵⁷ Bedenken gegen Veröffentlichung in einer Tageszeitung erhebt Kölsch, Rpfleger 1985, 137 (138). Dem ist nicht zu folgen (so auch Sauter/Schweyer, Rdn. 171). Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den Gesellschaftsblättern (§ 121 Abs. 3 S. 1 AktG) und Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen in der zum Amtsblatt bestimmten (Tages-)Zeitung verfolgen gerade den Zweck, einen großen Personenkreis oder eine möglichst breite Öffentlichkeit zu unterrichten. Für Vereine mit räumlich begrenztem Aufgabengebiet und Mitgliederkreis erweist sich zudem die Veröffentlichung in der (örtlichen) Tagespresse oft als der einfachste und sicherste Weg, auf dem Mitglieder rasch und zuverlässig verständigt werden können. Bekanntmachung der Berufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Tageszeitung hält das LG Bremen Rpfleger 1992, 304 nicht für zulässig; dem ist ebenso nicht zu folgen. Für nicht empfehlenswert hält Reichert, Rdn. 833, die Berufung einer außerordentlichen Versammlung durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung; das jedoch ist Einzelfallfrage.

⁵⁸ Auch dagegen erhebt *Kölsch*, Rpfleger 1985, 137 (139) (völlig unbegründete) Bedenken.

⁵⁹ Unbegründete Bedenken auch hiergegen bei Kölsch, a.a.O.

⁶⁰ LG Köln a.a.O. (Fn. 56).

⁶¹ OLG Zweibrücken MDR 1985, 230 = Rpfleger 1985, 31; Soergel/Hadding, Rdn. 9 zu § 32.

⁶² Siehe OLG Zweibrücken a.a.O.

einsorgans überläßt⁶³, weil die Mitglieder genau wissen müssen, auf welchem Weg sie die Einladung erreicht. **Beispiel** für eine unzulässige Satzungsbestimmung:

Die Berufung erfolgt durch einfachen Brief oder in sonst geeigneter Weise.

cc) Ob für die Form der Berufung **wahlweise** zwei oder mehrere Möglichkeiten der Bekanntmachung vorgesehen werden können, ist streitig⁶⁴. **Beispiel:**

Berufung schriftlich oder durch Anschlag an der Gemeindetafel.

Auch solche Alternativmöglichkeiten sind meines Erachtens unzulässig⁶⁵, weil die Form der Berufung mit ihrer Häufung für die Mitglieder unübersichtlich wird und daher als unbestimmt nicht erlaubt sein kann. Das muß auch für Einberufungsformen "ohne die Mitwirkungsobliegenheit der Mitglieder" gelten (mündlich, fernmündlich oder schriftlich⁶⁶). Jedenfalls ist von Satzungsbestimmungen, die mehrere Wege der Bekanntmachung wahlweise erlauben, abzuraten.

dd) Etwas anderes ist die zusätzliche Verständigung der Mitglieder über die zwingend notwendige Form der Berufung hinaus. Diese ist natürlich jederzeit zulässig und oft auch zweckmäßig. Sie kann in der Satzung als "Soll"bestimmung, deren Nichtbeachtung keine Folgen hat, vorgesehen werden. Beispiel:

Die Versammlung wird durch Anschlag an der Vereinstafel im Vereinslokal einberufen. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an die Mitglieder bekanntgemacht werden.

446 **ee)** Mündliche und fernmündliche Berufung ist nur bei Vereinen mit kleiner Mitgliederzahl und besonders enger persönlicher Bindung der Vereinsangehörigen zweckmäßig, sonst aber nicht ratsam, weil im

⁶³ OLG Hamm MDR 1966, 48 = OLGZ 1965, 65 = Rpfleger 1966, 177.

⁶⁴ Unzulässig nach KG JFG 18, 358; ebenso *Hornung* Rpfleger 1978, 46 (48); vgl. aber auch OLG Hamm a.a.O. (Fn. 63); OLG Zweibrücken MDR 1985, 230 = Rpfleger 1985, 31 (32); anders OLG Stuttgart Justiz 1986, 299 = MDR 1986, 583 = NJW-RR 1986, 995 = OLGZ 1986, 257; *Soergel/Hadding*, Rdn. 9 zu § 32; *Sauter/Schweyer*, Rdn. 171; zum Teil auch *Reichert*, Rdn. 833.

⁶⁵ Ebenso wie z.B. das Statut einer Genossenschaft nicht wahlweise die Veröffentlichung in dem einen oder anderen bezeichneten Blatt vorsehen kann; s. OLG Stuttgart Rpfleger 1978, 57; *Hornung*, Rpfleger 1978, 46 (47).

⁶⁶ **Anders** OLG Stuttgart NJW-RR 1986, 995 = a.a.O. (Fn. 64); *Kölsch*, Rpfleger 1985, 137 (139).

Streitfall der notwendige Nachweis nur schwer geführt werden kann. Nicht zweckmäßig ist regelmäßig auch Einberufung durch Anzeige in einer Tageszeitung, weil der Inhalt der gesamten Einladung (insbesondere also auch der Wortlaut der Tagesordnung) veröffentlicht werden muß. Empfehlenswert ist es, satzungsgemäß einen möglichst einfachen, dennoch aber sicheren Weg der Berufung (meist schriftlich unter der letzten bekannten Anschrift, auch Aushang im Vereinslokal oder Veröffentlichung in einem regelmäßig erscheinenden Vereinsorgan) als Form der Berufung festzulegen. Die Einhaltung dieser Form gewährleistet dann Wirksamkeit und damit Beschlußfähigkeit der Versammlung; dies ermöglicht es zugleich aber auch, die Versammlung noch auf anderen Wegen bekanntzumachen (z.B. zusätzliche vereinfachte Hinweise in der Presse, mündliche Bekanntgabe bei Übungsabenden).

ff) Schriftliche Berufung erfordert Bekanntmachung der vom zuständigen Vereinsorgan (Rdn. 415) urkundlich abgefaßten Einladung an alle (teilnahmeberechtigten, Rdn. 463) Vereinsmitglieder. Den Aussteller hat die schriftliche Einladung als Urkunde zu bezeichnen (erkennbar darzustellen). Daß die Urschrift oder die den Mitgliedern übersandten Ausfertigungen (Vervielfältigungsstücke) der Urkunde vom Aussteller eigenhändig mit Namensunterschrift unterzeichnet sind, ist nicht verlangt⁶⁷. Der mit der Schriftform der Einladung verfolgte Zweck gebietet eigenhändige Namensunterschrift nicht; sie ist auch nach Verkehrsanschauung und Formvorstellung der Vereine und ihrer Mitglieder nicht gewollt, nach § 127 BGB somit nicht nötig. Schriftform soll Vollständigkeit, Klarheit und Eindeutigkeit der Berufung (§ 58 Nr. 4 BGB) und Identifizierung des Vereinsorgans gewährleisten, das die Mitgliederversammlung beruft, erfordert damit für Nachweis (Beweis) Urkundentext, nach Verkehrsanschauung und Formregelung der Satzungsbestimmung aber nicht Urkundenabschluß mit eigenhändiger Unterschrift. Andere Formbestimmung müßte daher in der Satzung eindeutig (ausdrücklich zum Ausdruck gebracht sein.

⁶⁷ Keine Bedeutung erlangt, daß schriftliche Einberufung der Versammlung der Wohnungseigentümer (§ 24 Abs. 4 S. 1 WEG) grundsätzlich der eigenhändigen Unterschrift bedarf, so SchlHOLG MDR 1997, 821 mit Anm. Riecke; Bärmann/Pick/Merle, WEG, Rdn. 30 zu § 24; Weitnauer/Lüke, WEG, Rdn. 6 zu § 24. Das gebietet § 126 Abs. 1 BGB, weil durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben ist. Schriftliche Berufung der Mitgliederversammlung des Vereins hingegen ist durch die Satzung bestimmt, die nicht Rechtsnorm ist (Rdn. 41), für die daher die Formerleichterung des § 127 BGB gilt.

- Die Bekanntmachung kann mit Übersendung durch die Post, durch 447a persönliche Übergabe, Zuleitung durch einen Boten (auch bei Einwurf in den Empfängerbriefkasten) oder auf sonstigem Übermittlungsweg erfolgen. Wirksam ist die Bekanntmachung der Berufung, wenn die Mitteilung dem jeweiligen Mitglied zugegangen ist. Die Satzung kann abweichende Bestimmung treffen (§ 40 BGB); üblich und ratsam ist die Bestimmung, daß Versendung (sonstige Zuleitung) unter der letzten bekannten Anschrift genügt⁶⁸ (s. auch Rdn. 450) und daß die Einladung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen ist, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Daß die schriftliche Berufung an alle Vereinsmitglieder ergeht, hat der Verein (auch ein Großverein mit zahlreichen Mitgliedern) durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Doch kann trotz Anwendung aller Sorgfalt Einladung jedes einzelnen Mitglieds nicht stets zuverlässig gewährleistet werden, wie z.B. dann, wenn eine Wohnsitzänderung nicht bekanntgegeben und nicht bekannt geworden ist, die Sendung auf dem Übermittlungsweg ohne Verschulden des Vereins verloren gegangen ist oder Geschäftsunfähigkeit und gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds dem Verein nicht zur Kenntnis gelangt sind. Solche vereinzelte Sonderfälle können nicht als Einberufungsmangel gelten. Die Satzungsbestimmung über die schriftliche Einladung aller Mitglieder kann vielmehr so verstanden werden (Auslegung, Rdn. 44), daß die Einladung erfolgt ist, wenn der Verein alle zumutbare und verkehrsübliche Sorgfalt auf die Mitteilung der Berufung zur Versammlung an seine Mitglieder gewahrt hat. Ein unabwendbarer Einberufungsmangel wird in Einzelfällen überdies keine Unwirksamkeit eines gefaßten Beschlusses bewirken (dazu Rdn. 587).
 - 448 **gg)** Zwischen "**ordentlicher"** und "**außerordentlicher"** Mitgliederversammlung (Rdn. 408) braucht die Satzungsbestimmung über die Form der Berufung nicht zu unterscheiden⁶⁹. Wenn eine Satzungsbestim-

⁶⁸ Zur Zulässigkeit dieser Bestimmung (in Gesellschaftsverträgen und Gemeinschaftsordnungen für Wohnungseigentümer) *Basty*, MittBayNot 1996, 421; LG Magdeburg Rpfleger 1997, 306 unter Aufgabe von NJW-RR 1997, 969 = Rpfleger 1997, 108 mit abl. Anm. *Röll* (auf die Vereinssatzung findet das AGB-Gesetz keine Anwendung, s. Rdn. 35).

⁶⁹ Anders Kölsch, Rpfleger 1985, 137 (141); zu einer nicht vorgesehenen, aus besonderem Anlaß einzuberufenden Mitgliederversammlung (außerordentliche Versammlung) könne nur in einer Form einberufen werden, die kein eigenes Bemühen der Mitglieder verlangt (mündlich, schriftlich usw., nicht aber durch Veröffentlichung, Aushang usw.); das gelte (regelmäßig) auch für die auf Verlangen einer Minderheit einzuberufenden Versammlung (§ 37

mung über die Form der Berufung fehlt, wenn die erforderliche Satzungsvorschrift nichtig ist oder wenn Einberufung in der durch die Satzung bestimmten Form nicht mehr erfolgen kann (weil z.B. das Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt hat), kann Einberufung nach Bestimmung des zuständigen Organs in einer Form erfolgen, die Zugang an die Mitglieder (nachweisbar) gewährleistet (am besten schriftlich gegen Empfangsbekenntnis)⁷⁰.

b) aa) Die Form der Berufung kann auch an eine Frist gebunden werden. Beispiel:

Schriftlich, Absendung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag.

Zweck der Einberufungsfrist ist es, den Vereinsmitgliedern genügend Zeit zur Vorbereitung zu ermöglichen; sie sollen aber auch in die Lage versetzt werden, sich den Zeitpunkt der Versammlung von anderen Verpflichtungen freizuhalten und eine etwa erforderliche Anreise zum Ort der Versammlung rechtzeitig zu bewirken⁷¹. Eine Einberufungsfrist gilt daher (wenn die Satzung keine abweichende Bestimmung trifft) für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen⁷².

bb) Die satzungsgemäße **Frist beginnt** nicht schon mit der Absendung des Einladungsschreibens an die Mitglieder⁷³; ihr Beginn kann auch nicht mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Einberufungsschreibens an die Mitglieder angenommen werden⁷⁴. Bei Bestimmung des Beginns der Frist ist von dem Tag auszugehen, an dem die Postsendung (ggfs. ein eingeschriebener Brief) bei normaler postalischer Beförderung den Empfänger erreicht⁷⁵; berechnet wird die Frist dann nach §§ 187, 188 BGB (§ 193 BGB findet keine Anwendung⁷⁶). Da dies zu Unzuträglichkeiten

450

BGB). Das Einberufungsorgan muß sich ggfs. über eine andere Satzungsbestimmung hinwegsetzen. Diese Ansicht ist als gesetzeswidrig abzulehnen.

⁷⁰ Ähnlich Kölsch, Rpfleger 1985, 137 (141).

⁷¹ BGH 100, 264 (266) = a.a.O. (Fn. 22).

⁷² LG Bremen Rpfleger 1990, 446; auch OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 864.

⁷³ **Anders** noch RG 60, 145; Einladung gilt bereits mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefs bei der Post als bewirkt; dafür (zu § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG) auch *Loritz*, GmbHR 1992, 790.

⁷⁴ **Anders** RG Recht 1912 Nr. 3257 = LZ 1912, 917; OLG Frankfurt NJW 1974, 189.

⁷⁵ So BGH 100, 264 (268) = a.a.O. (Fn. 22) für die einwöchige Einladungsfrist des § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG.

⁷⁶ Siehe Loritz, GmbHR 1992, 790 (792).

führen kann, empfiehlt es sich, in der Satzung zu bestimmen, daß zur Fristwahrung rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift genügt (s. auch Rdn. 447). Die Aufgabe (dann nicht der Zugang) muß aber im Streitfall vom Verein gleichfalls nachgewiesen werden.

- 451 **cc)** Die **Nichtbeachtung** der Frist stellt einen Einberufungsmangel dar, der Nichtigkeit des Versammlungsbeschlusses bewirkt (Rdn. 584 mit Einschränkung nach Rdn. 588a). Eine angemessene Einladungsfrist muß auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung eingehalten werden.
- c) aa) Zur Form der Berufung gehört die Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Versammlung und des Gegenstandes der Beratung und Beschlußfassung (= Mitteilung der Tagesordnung). Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlußfassung in der Berufung ist zwingendes Erfordernis der Gültigkeit eines Beschlusses (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Satzung kann jedoch eine abweichende Regelung treffen (§ 40 BGB)⁷⁷, insbesondere also eine feststehende Tagesordnung vorsehen, und anordnen, daß diese in der Einladung nicht bezeichnet werden muß, oder bestimmen, daß (und wie) auch andere Gegenstände und Anträge zur Beschlußfassung gestellt oder zugelassen werden können (dazu Rdn. 477).
- 453 **bb)** Mit Ankündigung der **Tagesordnung** (des Beschlußgegenstandes) in der Einladung wird den Vereinsmitgliedern bekanntgemacht, "worum es geht"; sie sollen dadurch Gelegenheit erhalten, sich über ihre Teilnahme an der Versammlung schlüssig zu werden und sich auf die Versammlung vorzubereiten; vor Überraschung sollen sie geschützt werden. Wie **genau** der Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bei der Berufung zu bezeichnen ist, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Erforderlich, aber auch genügend, ist eine Ankündigung, die diesen Zwecken gerecht wird⁷⁸. Dazu ist bedeutsam, daß die Tagesordnung nur die Aufgabe zu erfüllen hat, die Mitglieder im allgemeinen zu unterrichten, worüber verhandelt werden soll⁷⁹. Der Gegen-

⁷⁷ BayObLG MittBayNot 1979, 63 = Rpfleger 1979, 196. Die abändernde Bestimmung muß ausdrücklich getroffen sein, OLG Frankfurt ZIP 1983, 1336 (1339).

⁷⁸ BGH 64, 304 = NJW 1975, 1559 (1560); BayObLG MDR 1982, 939 (940) und MDR 1985, 412; OLG Köln JMBlNW 1984, 261 = MDR 1984, 937 = OLGZ 1984, 401 = Rpfleger 1984, 470.

⁷⁹ BGH 64, 304 = a.a.O. (Fn. 78).

stand der Beratung und Beschlußfassung ist in der Einladung daher kurz sachlich zu benennen; Mitteilung des ganzen Antrages oder von Einzelheiten der beabsichtigten Beschlußfassung ist nicht notwendig⁸⁰. Stichwortartige Bezeichnung des Beschlußgegenstands (wenn sie im Einzelfall aussagekräftig ist) wird durchweg genügen. Die Bezeichnung muß jedenfalls so ausreichend sein, daß der Gegenstand der Beschlußfassung voll erkennbar ist, die Mitglieder sich also darauf einstellen und ihre Teilnahme an der Versammlung danach ausrichten können⁸¹. Die Mitglieder müssen über den Gegenstand der Beschlußfassung so ausreichend unterrichtet werden, daß sie nicht auf Vermutungen über dessen wahrscheinlichen Zweck angewiesen sind.

cc) Ungenügend ist die allgemein gehaltene Bezeichnung "Satzungsänderung(en)⁸² (wegen eines Sonderfalls s. Rdn. 1062) oder auch "Satzungsänderung entsprechend früherer Erörterungen"⁸³. Darauf, ob Änderungen der Satzung eine mehr oder minder sachliche Bedeutung zukommt, kann hierbei nicht abgestellt werden. Notwendig ist vielmehr die Angabe, welche Satzungsbestimmung(en) geändert werden soll(en); wie sie geändert werden soll(en) (= der Wortlaut der beabsichtigten Änderung), braucht nicht angegeben werden⁸⁴. Ausreichend ist daher:

Änderung des § 8 der Satzung (Vorstand)

aber auch:

Neufassung der Satzung,

weil hier mit Änderung der Satzung in all ihren Teilen durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder gerechnet werden muß (einstimmige Änderung des Vereinszwecks bei Satzungsneufassung als Sonderfall der

⁸⁰ BayObLG 1973, 68 = NJW 1973, 1086; BayObLG MDR 1982, 939 (940) und MDR 1985, 412; anders OLG Frankfurt ZIP 1985, 213 (224 li.Sp.: Wenn die Mitglieder wissen, worum es geht, kann "Satzungsänderung" ausnahmsweise genügen.); anders – für WEG – OLG Stuttgart NJW 1961, 1359, inzwischen jedoch aufgegeben, NJW 1974, 2137; s. außerdem – für WEG – BayObLG Rpfleger 1978, 445.

⁸¹ BayObLG 1972, 33 = Rpfleger 1972, 132 und a.a.O. (Fn. 80).

⁸² KGJW 1934, 2161; BayObLG a.a.O. (Fn. 77 und 80); OLG Frankfurt a.a.O. (Fn. 80).

⁸³ **Anders** LG Bremen Rpfleger 1988, 533, das die Bedeutung der Einladung aber verkennt, wenn es allgemein annimmt, Mitglieder, denen die früheren Erörterungen nicht mehr gegenwärtig sind, können bestehende Informationsdefizite durch entsprechende Rückfrage rechtzeitig beseitigen.

⁸⁴ BGH NJW 1962, 394 re.Sp.

Satzungsänderung, s. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB, schließt das nicht ein). Zwar wird mitunter auch bei Neufassung der Satzung Mitteilung der Bestimmungen verlangt, die geändert werden oder ganz wegfallen sollen, sowie der Vorschriften, die neu hinzukommen sollen⁸⁵. Der Zweck der Ankündigung der Tagesordnung, die Mitglieder vor Überraschungen zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich vorzubereiten, erfordert eine so eingehende Darstellung jedoch nicht. Oft bringt die neu zu fassende Satzung derart vielfältige Umstellungen und Abweichungen, daß die in der Einladung gebotene kurze Benennung des Beschlußgegenstandes die Darstellung aller in Aussicht genommenen Änderungen und Abweichungen gar nicht ermöglicht. Der Einberufungsgegenstand braucht auch nicht⁸⁶ erkennbar zu machen, ob es sich bloß um redaktionelle Änderungen oder um sachliche Neuerungen handelt und worin letztere bestehen. Dies wird für eine zu ändernde einzelne Satzungsbestimmung mit der durchweg für ausreichend erachteten und zweifelsfrei genügenden Einladung "Satzungsänderung, §§ 4. 23" gleichfalls nicht erkennbar. Strengere Anforderungen können daher auch nicht gestellt werden, wenn den Mitgliedern angezeigt wird, daß über die "Neufassung der Satzung", also den völligen Austausch der bisherigen durch eine neu gestaltete Satzung, Beschluß gefaßt werden soll, davon Fortbestand und Zweck des Vereins jedoch nicht berührt werden. Mit einer solchen Bezeichnung in der Tagesordnung ist ausreichend angezeigt, was (die gesamte Satzung) geändert werden soll; wie geändert werden soll (nur redaktionell, sachlich mehr oder weniger umfangreich), braucht nicht angegeben zu sein. Im Einzelfall mag es freilich zweckmäßig sein, den Mitgliedern die neugestaltete Satzung vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen (sie kann ausgelegt, mit der Einberufung versandt oder in sonstiger Weise bekannt gemacht werden); notwendig für die wirksame Bezeichnung des Tagesordnungspunktes ist dies indes nicht.

dd) "Abberufung (Neuwahl) eines Vorstandsmitglieds" ist ausreichende Bezeichnung des Tagesordnungspunktes; daß die Abberufung aus wichtigem Grund geschehen und auf welche Vorkommnisse sie gestützt werden soll, braucht nicht angegeben werden⁸⁷. Die Ankündi-

⁸⁵ Sauter/Schweyer, Rdn. 178; auch Reichert, Rdn. 850; Soergel/Hadding, Rdn. 13 zu § 32.

⁸⁶ So aber Sauer/Schweyer, Rdn. 178; ähnlich Reichert, Rdn. 850; Soergel/Hadding, Rdn. 13 zu § 32.

⁸⁷ BGH BB 1962, 110 = MDR 1962, 199 = NJW 1962, 393 (für GmbH-Geschäftsführer).

gung "Neuwahl des Vorstands" schließt jedoch die vorzeitige Abberufung des derzeitigen Vorstands nicht ein⁸⁸, Berufung für "Ergänzungswahlen zum Vorstand" ermöglicht nicht Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Vorstandsneuwahl89. Eine Ankündigung als "Änderung des Vorstands" kann für Beschlußfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds nicht als ausreichend angesehen werden (dies könnte auch als Änderung der Satzungsbestimmung verstanden werden), kann aber auch nicht als Ankündigung für Vorstandsneuwahlen gelten. Ungenügend konkretisiert ist, wenn dem Verein mehrere Grundstücke gehören: "Beschlußfassung über den Verkauf eines Grundstücks", ausreichend dagegen "Beschlußfassung über den Verkauf des alten Sportplatzes an der . . . straße". Für die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds bedarf es der Angabe des Namens des betroffenen Mitglieds in der Einladung nicht⁹⁰, genügend ist die Bezeichnung "Ausschluß (Bestrafung) eines Mitgliedes". Nichtssagend und für eine Beschlußfassung unzureichend ist die Bezeichnung "Anträge", sofern nicht die Satzung vorsieht, daß die nach der Einladung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (ggf. noch in der Versammlung) eingehenden Anträge in der Mitgliederversammlung zu behandeln sind; dann ist besser:

Beschlußfassung über die nach § . . . der Satzung eingehenden Anträge sowie über Dringlichkeitsanträge nach § . . . der Satzung.

Bei Bezeichnung eines Beschlußgegenstands als "Entscheidung über den Wirtschaftsplan (Haushaltsplan o.ä.)" kann auch Beschluß über die Weitergeltung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans) über das Geschäftsjahr hinaus gefaßt werden⁹¹. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" oder "Sonstiges" können nur Angelegenheiten von (ganz) untergeordneter Bedeutung erörtert und beschlossen werden⁹².

ee) Der Gegenstand der Beschlußfassung und die Reihenfolge der Beratungsgegenstände wird durch das **Organ festgesetzt**, das die Versamm-

⁸⁸ Soergel/Hadding, Rdn. 13 zu § 32; Reichert, Rdn. 851; Sauter/Schweyer, Rdn. 178.

⁸⁹ OLG Köln MDR 1984, 937 = a.a.O. (Fn. 78).

⁹⁰ RG JW 1908, 674; Sauter/Schweyer, Rdn. 178; Vorbehalte bei Reichert, Rdn. 851.

⁹¹ KG NJW-RR 1990, 1298 (für Beschluß der Wohnungseigentümer); OLG Hamm NJW-RR 1993, 469 (für Wohnungseigentümer).

⁹² BayObLG FamRZ 1990, 784 = NJW 1991, 2649 (für Wohnungseigentümer).

lung einberuft⁹³. Zum Änderungsrecht der Versammlung Rdn. 476; zum Antragsrecht einer Minderheit auf Ergänzung der Tagesordnung s. Rdn. 428. Einzelne Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung zwar beim Vorstand einreichen; er muß einem solchen Begehren aber nur nachkommen, wenn es von der in § 37 Abs. 1 BGB bezeichneten Minderheit (Rdn. 428) gestellt ist⁹⁴. Die Beratung und Beschlußfassung der Versammlung über die Reihenfolge der Tagesordnung fällt unter die Leitung der Versammlung und bedarf daher keiner Ankündigung⁹⁵. Die Tagesordnung braucht also nicht zu nennen "Genehmigung oder Abänderung der Tagesordnung".

- d) Kann eine "weitere" Mitgliederversammlung nach der Satzung unter erleichterten Voraussetzungen Beschluß fassen, wenn die für eine erste Versammlung vorgesehene Anwesenheitszahl nicht erreicht worden ist, so muß die Einladung zu der weiteren Versammlung einen Hinweis darauf enthalten, daß es sich um eine Versammlung mit geringeren Anforderungen an ihre Beschlußfähigkeit handelt⁹⁶. Zur Versammlungszeit in diesem Fall siehe Rdn. 516. Ist der Hinweis auf die Beschlußfähigkeit der zweiten Versammlung unterblieben, dann ist die Wiederholungsversammlung als ordnungsgemäß berufen beschlußfähig, wenn die Beschlußfähigkeit für eine Erstversammlung erreicht wird⁹⁷.
- 458 **e)** Mängel der Form der Berufung sind geheilt, wenn alle Vereinsmitglieder erscheinen und einig sind, daß die Versammlung als richtig einberufene gelten soll⁹⁸ oder daß auf förmliche Ladung verzichtet wird. Gleiches muß gelten, wenn bei sonst ordnungsmäßiger Berufung ein nicht oder nicht richtig geladenes einzelnes Vereinsmitglied anwesend ist und auf die unterbliebene förmliche Einladung verzichtet⁹⁹. Für ein als minderjährig nicht stimmberechtigtes Vereinsmitglied (Rdn. 564)

⁹³ KG NJW 1957, 1680.

⁹⁴ OLG Hamm MDR 1973, 929.

⁹⁵ KG NJW 1957, 1680.

⁹⁶ BGH DNotZ 1962, 416 = MDR 1962, 282 = NJW 1962, 394.

⁹⁷ OLG Frankfurt OLGZ 1983, 29 = Rpfleger 1983, 22.

⁹⁸ BGB-RGRK/Steffen, Rdn. 8; Soergel/Hadding, Rdn. 16, je zu § 32.

⁹⁹ Anwesenheit des nicht oder nicht richtig geladenen Vereinsmitglieds allein heilt den Berufungsmangel nicht; erforderlich ist weiter Einvernehmen mit der Abhaltung der Versammlung und Beschlußfassung, hinderlich somit ausdrücklicher oder konkludenter Widerspruch, siehe BGH 100, 264 (269, 270) = a.a.O. (Fn. 22) zu § 51 Abs. 3 GmbHG.

Inhaltsübersicht

		Seite
Vorwort		V
Inhaltsverzeichnis		IX
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis		XXV
F	Rdn.	Seite
I. Vereinigungsfreiheit und Vereinsrecht	1	1
II. Der Verein	4	5
III. Die Gründung des Vereins	13	10
IV. Die Satzung des Vereins	27	18
V. Der Zweck des Vereins	45	30
VI. Der Name des Vereins	89	85
VII. Sitz des Vereins	110	97
VIII. Satzungsbestimmung über Eintragung in das Ver-		
einsregister	117	101
IX. Die Vereinsmitglieder, ihr Ein- und Austritt	121	102
X. Der Mitgliedsbeitrag	209	138
XI. Der Vorstand, seine Bildung und seine Tätigkeit .	227	148
XII. Die sog. Vorstandschaft und andere Vereinsorgane	372	221
XIII. Besonderer Vertreter	383	228
XIV. Die Haftung für Vereinsschulden und die Scha-		
C .	390	233
XV. Die Mitgliederversammlung	404	239
XVI. Abstimmungen, Wahlen, Beschlüsse	512	298
XVII. Beurkundung der Beschlüsse	592	343
XVIII. Satzungsänderungen	612	355
XIX. Geschäftsordnungen	657	372
XX. Das Vereinsstrafrecht	667	380
XXI. Der Verein im Prozeß und in der Zwangsvoll-		
streckung	738	415

Inhaltsübersicht

	Rdn.	Seite
XXII. Rechtsformwandlung	764	425
XXIII. Umwandlung unter Beteiligung eines Vereins	770	430
XXIV. Auflösung und sonstiges Erlöschen des Vereins .	820	451
XXV. Spitzenorganisation, Untergliederungen	871	472
XXVI. Zuständige Landesbehörden	887	478
XXVII. Das Vereinsregister	1001	482
XXVIII. Der nicht rechtsfähige Verein	1230	588
XXIX. Verein und Steuerrecht	1301	609
Anhang		
A. Satzungsbeispiele		664
B. Gesetzestexte		673
Sachregister		733

gelte Spendenrecht (§§ 48–50 EStDV) ist behandelt. Die Ausgabe stellt den Stand der Gesetzgebung von Ende April dar; Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Frühjahr 2000 eingearbeitet.

Für alle Hinweise und Anregungen danke ich sehr.

Rothenburg ob der Tauber, im Juni 2000

Kurt Stöber